

Vereinbarung

zwischen

der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten,

und

der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister,

zur Regelung des Kostenausgleichs gem. § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG (alt: § 8 Abs. 6 Satz 4 RegG) für die Jahre 2009 bis 2014

Präambel

Zwischen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover sind sowohl die Berechnung wie auch die Höhe des Kostenausgleichs gemäß § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG (alt: § 8 Abs. 6 Satz 4 RegG) seit dem Jahr 2009 strittig. Bezüglich des Kostenausgleichs für das Jahr 2009 ist ein Rechtsstreit vor dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht anhängig, hinsichtlich des Jahres 2010 vor dem Verwaltungsgericht Hannover.

Zur Beilegung des Streites, zur abschließenden Regelung des Kostenausgleichs für die Jahre 2009 bis 2013 und zur Vereinbarung des maßgeblichen Verfahrens für die Berechnung bezüglich des Jahres 2014 treffen die Parteien die nachstehende Vereinbarung:

I. Kostenausgleich für das Jahr 2009

Die Parteien verpflichten sich, den vor dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 10 LC 67/13 anhängigen Rechtsstreit bezüglich des Jugendhilfekostenausgleichs 2009 durch einen Vergleich mit den nachstehenden Eckpunkten zu beenden:

- Die Parteien sind sich darüber einig, dass das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 08.05.2013 gegenstandslos ist.
- Die Region Hannover zahlt an die Landeshauptstadt Hannover für das Jahr 2009 über die bereits geleisteten Zahlungen hinaus einen Betrag in Höhe von 3.736.923,- €. Damit sind sämtliche Forderungen der Landeshauptstadt Hannover bezüglich des Jahres 2009 beglichen.
- Der vorstehend genannte Betrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Vergleiches, frühestens jedoch zum 01. April 2015 zahlbar.

- Die Gerichtskosten des Verfahrens (1. und 2. Instanz) tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst.

II. Kostenausgleiche für die Jahre 2010 – 2013

1.

Die Region Hannover zahlt an die Landeshauptstadt Hannover über die bereits geleisteten Zahlungen hinaus für die Jahre 2010 – 2013 einen Betrag in Höhe von insgesamt 15.635.876,- €

Dies steht unter der Prämisse, dass die Regionsversammlung für das Jahr 2013 bezüglich der Landeshauptstadt Hannover einen Jugendhilfekostenausgleich in Höhe von 62.747.375,53 € beschließt.

Mit der Zahlung des Betrages in Höhe von 15.635.876,- € sind sämtliche Forderungen der Landeshauptstadt Hannover bezüglich der Jugendhilfekostenausgleiche für die Jahre 2010 bis 2013 beglichen.

Der vorstehende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung von der Region Hannover an die Landeshauptstadt Hannover zu zahlen, frühestens jedoch zum 01.04.2015.

2.

Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, die vor dem Verwaltungsgericht Hannover unter dem Aktenzeichen 1 A 8183/13 anhängige Klage bezüglich des Jugendhilfekostenausgleichs 2010 zurückzunehmen.

Die Region Hannover wird der Landeshauptstadt Hannover die Hälfte der angefallenen Gerichtskosten erstatten. Der sich ergebende Betrag ist von der Region Hannover innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage der abschließenden Rechnung des Verwaltungsgerichts Hannover an die Landeshauptstadt Hannover zu zahlen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt jede Partei selbst; die Region Hannover wird keinen Kostenantrag stellen.

III. Kostenausgleich für das Jahr 2014

1.

Die Parteien sind sich einig, dass der Kostenausgleich für das Jahr 2014 wie folgt berechnet wird:

Die Leistungen der Region Hannover basieren auf einer Berechnung von Durchschnittswerten der Aufwendungen des Jahres 2014 aller ausgleichsberechtigten Jugendhilfeträger inklusive der Region Hannover für die erstattungsfähigen Leistungen zuzüglich pauschalierter Aufwendungen für Leitung, Verwaltung und Kosten der Arbeitsplätze.

Berechnungsgrundlage ist das Handbuch für die „Datenerhebung und Berechnung des Jugendhilfekostenausgleichs 2014“: Hinsichtlich der am 07.01.2015 zwischen

den Parteien besprochenen Einzelpositionen gelten die in dem diesbezüglichen Protokoll niedergelegten Regelungen. Das Handbuch und das Protokoll liegen den Parteien vor.

2.

Die Region Hannover leistet an die Landeshauptstadt Hannover mindestens einen Kostenausgleich in Höhe von 75% der anerkennungsfähigen Ist-Kosten für die in § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG aufgelisteten Leistungsarten der Jugendhilfe einschließlich pauschalierter Overheadkosten und Kosten der Arbeitsplätze.

3.

Zusätzlich zu dem gemäß den vorstehenden Regelungen ermittelten Betrag zahlt die Region Hannover für das Jahr 2014 an die Landeshauptstadt Hannover einmalig einen zusätzlichen Kostenausgleich in Höhe von 3 Mio. €.

Der Betrag von 3 Mio. € ist zahlbar zusammen mit der Endabrechnung des Jugendhilfekostenausgleichs für das Jahr 2014.

4.

Mit den Zahlungen auf der Basis der vorstehenden Absätze 1 bis 3 sind sämtliche Ansprüche der Landeshauptstadt Hannover bezüglich des Jugendhilfekostenausgleichs für das Jahr 2014 abgegolten.

Schlussbestimmungen

1.

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover die „Vereinbarungen über ein Verfahren zur Entwicklung von neuen Regelungen des Jugendhilfekostenausgleichs für die in § 160 Abs. 4 S. 5 NKomVG aufgeführten Leistungen der Jugendhilfe“ sowie die „Vereinbarung über die Förderung von Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII“ unterzeichnen.

2.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

3.

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

Hannover,